

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Data Science and Complexity
(CDSC) an der
Universität Münster
vom 21.07.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Center for Data Science and Complexity (CDSC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das CDSC versteht sich als Plattform für die interdisziplinäre Förderung und Vernetzung von Forschung und Lehre auf den Gebieten Data Science, Nichtlineare Komplexe Systeme, Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Mathematische Modellierung und Scientific Computing an der Universität Münster. Ziel ist es, diese Themen systematisch und nachhaltig in den universitären Strukturen zu verankern und als Forum für den Dialog zwischen Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Disziplinen zu dienen. Das CDSC wird innerhalb seines Themenspektrums kontinuierlich neueste Entwicklungen aufgreifen, um diese sowohl in die Forschung als auch in die Lehre der Universität Münster zu integrieren. Das CDSC soll durch seine Tätigkeit dazu beitragen, die Universität Münster als attraktiven und konkurrenzfähigen Standort für Forschung und Studium zu profilieren und nachhaltig zu stärken.
- (2) Das CDSC hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte
 2. Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen wie Workshops, Symposien, Vortragsreihen und Kolloquien, auch unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler*innen
 3. Koordinierung und Weiterentwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Abschlussarbeiten sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Graduiertenprogramme
 5. Förderung des Transfers und der Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, die sich sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an spezifische Zielgruppen richten.

6. Stärkung des Wissenstransfers in die Wirtschaft durch Kooperationen mit außeruniversitären Partnern.

- (3) Das CDSC entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiter*innen sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.
- (4) Die dem CDSC angehörenden Hochschullehrer*innen sind verantwortlich für die Forschung und Lehre in den Gebieten Data Science, Maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz, Modellierung, Scientific Computing sowie nichtlinearer komplexer Systeme. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Hochschullehrer*innen. § 37 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Hochschullehrer*innen, die sich zur Gründung des CDSC im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichen zusammengefunden haben, sowie die akademischen Mitarbeiter*innen, die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte als Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die dem CDSC zugehörige Stellen besetzen oder die aus Mitteln des CDSC finanziert werden.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Universität Münster als stimmberechtigte Mitglieder in das CDSC aufnehmen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder und Angehörige der Universität Münster und hochschulexterne Personen als assoziierte Mitglieder in das CDSC aufnehmen. Assoziierte Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des CDSC teilnehmen und werden über die Aktivitäten des CDSC informiert.
- (4) Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen bleiben nach Emeritierung bzw. nach Eintritt in den Ruhestand Mitglieder des CDSC, verlieren aber ihr Stimmrecht. Sie können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen des CDSC teilnehmen und werden über die Aktivitäten des CDSC informiert.
- (5) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß Abs. 2 bis 4 kann durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds gegenüber der*dem Sprecher*in des CDSC oder durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn diese die Arbeit des CDSC schwerwiegend beeinträchtigen oder ihren im CDSC übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Münster.

§ 4

Organe

Organe des CDSC sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Leitung des CDSC obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand koordiniert die Geschäfte des CDSC im Rahmen dieser Ordnung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination innerhalb des CDSC.
- (2) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie je ein Mitglied der Gruppe der der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden an.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen sowie assoziierte Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme der*des Sprecherin*Sprechers oder bei deren*dessen Anwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Sprecherin*Sprechers ausschlaggebend.
- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden vom der*dem Sprecher*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss der Vorstand außerplanmäßig einberufen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten, die die*der Sprecher*in und die*der Protokollführer*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 6

Sprecher*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum Sprecher*in und ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum stellvertretenden Sprecher*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.
- (2) Die*der Sprecher*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie*er führt die Geschäfte des CDSC in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung,
 2. sie*er vertritt des CDSC gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster,
 3. sie*er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 4. sie*er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die*der Sprecher*in ist den Vorstandsmitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des CDSC bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CDSC,
 3. Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CDSC,
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung kann ein stimmberechtigtes Mitglied sein Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Sprecher*in auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Das andere Mitglied muss sich mit der Stimmrechtsübertragung einverstanden erklären. Mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf ein Mitglied ist nicht zulässig. Das übertragene Mitglied verbindet die Vollmacht mit entsprechenden Maßgaben zur Ausübung des Stimmrechts durch Erklärung in Textform gegenüber dem Mitglied, dem das Stimmrecht übertragen wird. Im Fall der Stimmrechtsübertragung gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Eine Stimmrechtsübertragung für Wahlen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom der*dem Sprecher*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen sowie die assoziierten Mitglieder haben lediglich ein Rederecht.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die*der Sprecher*in und die*der Protokollführer*in unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Tätigkeiten des CDSC beratend zu begleiten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats können Mitglieder und Angehörige der Universität Münster oder externe Personen sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen und die assoziierten Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal jährlich vom der*dem Sprecher*in unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.

§ 9

Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand bestellt ein Mitglied des CDSC zur*zum Geschäftsführer*in. Die*der Geschäftsführer*in unterstützt die*den Sprecher*in bei der Führung der Geschäfte des CDSC.
- (2) Die*der Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er hat in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die*der Geschäftsführer*in ist den Vorstandsmitglieder gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 10

Selbstauskunft

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 S. 1 HG NRW haben Organe, Gremien, Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des CDSC gibt dazu gegenüber dem Rektorat eine in Absatz 2 näher bestimmte Selbstauskunft ab.
- (2) Die Selbstauskunft besteht aus einem Struktur- und Entwicklungsplan. Näheres bestimmt das Rektorat.

§ 11 **Übergangsregelung**

- (1) Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bestehende Vorstand im Amt. Die*der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung im Amt befindliche Sprecher*in bleibt bis zur Wahl einer*eines neuen Sprecherin*Sprechers im Amt; gleiches gilt für die*den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung im Amt befindliche*n stellvertretende*n Sprecher*in.
- (2) Nach Inkrafttreten der Ordnung beruft der*die im Amt befindliche Sprecher*in innerhalb von zwei Monaten eine konstituierende Mitgliederversammlung ein, auf der die Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 gewählt werden.
- (3) Nach der Bildung des Vorstands beruft der*die im Amt befindliche Sprecher*in innerhalb von zwei Monaten eine konstituierende Sitzung des Vorstands ein, auf der die*der Sprecher*in und die*der stellvertretende Sprecher*in gewählt werden.
- (4) Der*die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bestehende Geschäftsführer*in bleibt im Amt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Nonlinear Science vom 07. November 2006 (AB Uni Nr. 4/2007), zuletzt geändert durch Zweite Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Center for Nonlinear Science (CeNoS) vom 31. Juni 2014 (AB Uni Nr. 31/2014), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.07.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s